

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 26. September 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.06.2014

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-52/13

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3416

Geltungsdauer

vom: **1. Januar 2014**

bis: **1. Januar 2019**

Antragsteller:

Wienerberger GmbH

Oldenburger Allee 26

30659 Hannover

Zulassungsgegenstand:

**Bauarten für Bausätze aus Einzelteilen und zur werkmäßigen Vorfertigung von bewehrten
Fertigteil-Abschnitten für Abgasanlagen**

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3416 vom 26. September 2011.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Bauarten mit oder ohne Bewehrung

- für Schornsteine nach DIN EN 13063-1¹,
- für Abgasleitungen nach DIN EN 13063-2²,
- für Luft-Abgas-Systeme nach DIN EN 13063-3³,
- für Schächte nach DIN EN 1806:2006-10⁴, DIN EN 1858⁵, DIN EN 12446⁶ oder DIN EN 13069⁷

und Bauarten zur Herstellung von Schornsteinen und Luft-Abgasschornsteinen mit der Klassifizierung "W3G" und Luft-Abgas-Schornsteine für Mehrfachbelegung sowie Bauarten zur Herstellung von Kombinationen mehrerer verschiedener Abgaszüge in einer Gruppe.

Die Anwendung der hier geregelten Bauarten dient zur Herstellung von Abgasanlagen aus Einzelteilen oder aus werkmäßig vorgefertigten Fertigteilsabschnitten.

Die aus der jeweiligen Bauart resultierenden Eigenschaften und Kennzeichnungen der ausgeführten Anlage und der Feuerwiderstand von Geschoss zu Geschoss für die jeweilige Ausführungsvariante der Abgasanlage sind ebenfalls Gegenstand der Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Die hier geregelten Bauarten gelten für alle in dieser Zulassung in Bezug genommenen Systemabgasanlagen nach DIN EN 13063-1 bis -3 und den nach dieser Zulassung hergestellten Schornsteine und Luft-Abgasschornsteine mit der Klassifizierung "W3G" und Luft-Abgas-Schornsteine für feste Brennstoffe für Mehrfachbelegung (Bauprodukte).

Die Anwendung dieser Zulassung setzt voraus, dass die hier in Bezug genommenen Bauprodukte und Systeme für Abgasanlagen für die vorgesehene Anwendung geeignet sind und die entsprechenden Anforderungen der Produktspezifikation erfüllen.

Die Anwendung der Luft-Abgas-Schornsteine setzt voraus, dass für die angeschlossene Feuerstätte für den raumluftunabhängigen Betrieb ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis gültig ist und die Feuerstätte mit den notwendigen Anschlussleitungen (Verbrennungsluftleitung und Verbindungsstück) für den Anschluss an den Luft-Abgas-Schornsteinen versehen ist. Die Leitungen für die Verbrennungsluftzuführung im Aufstellraum der Feuerstätte müssen aus Stahl bestehen.

1	DIN EN 13063-1:2007-10	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 1: Anforderungen und Prüfungen für Rußbrandbeständigkeit
2	DIN EN 13063-2:2007-10	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 2: Anforderungen und Prüfungen für feuchte Betriebsweise
3	DIN EN 13063-3:2007-10	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 3: Anforderungen und Prüfungen für Luft-Abgasleitungen
4	DIN EN 1806:2006-10	Abgasanlagen - Keramik-Formblöcke für einschalige Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfmethode
5	DIN EN 1858:2011-09	Abgasanlagen; Bauteile, Betonformblöcke
6	DIN EN 12446:2011-09	Abgasanlagen; Bauteile; Außenschalen aus Beton
7	DIN EN 13069:2005-12	Abgasanlagen – Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen

Die Anwendung der Schächte für Abgasleitungen setzt voraus, dass nur Abgasleitungen bis zu einer Temperaturklasse von T200 verwendet werden. Dabei richtet sich die Kennzeichnung der ausgeführten Anlage mit dem Schacht für Abgasleitungen nach der Leistungs-klasse der jeweils eingebauten Abgasleitung. Die Dichtheit wird allein durch die Dichtheits-klasse der eingesetzten Abgasleitung bestimmt.

2. Der Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

2.2.1 Formstücke nach DIN EN 1858⁵ oder DIN EN 12446⁶

Die verwendeten Formstücke mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 1858⁵ oder DIN EN 12446⁶ entsprechend den jeweiligen Angaben der Hersteller- und Konformitäts-erklärung und bestehen aus Leichtbeton mit geschlossenem oder haufwerksporigem Gefüge. Für mehrzügige Außenschalen sind ebenfalls Bauteile verwendbar, die je nach den Anforderungen an den Abgasschacht nach DIN EN 1858⁵ oder DIN EN 12446⁶ geprüft und hergestellt werden. Die Parameter für die Herstellung sind in den jeweiligen Produktdatenblättern entsprechend Fertigung nach DIN EN 1858⁵ und DIN EN 12446⁶ hinterlegt.

Der Leichtbeton muss den Baustoffsorten der Prüfberichte Nr. 3542-7, 3542-16, 3542-13A und -13B, sowie den Prüfberichten Nr. 3542-1, 3542-3, 3542-5, 3542-6, 3542-8A, 3542-8B, 3542-9A, 3542-9B, 3542-10, 3542-11, 3542-12, 3542-13A, 3542-13B, 3542-14, 3542-15, 3542-16, 3542-17A, 3542-17C, 3542-18, 3542-20, 3542-21 und 3542-22 in Verbindung mit den Prüfberichten 3242-Sonderfälle, 3542-xx Übertrag und Datenschlüssel der Technischen Universität München Fakultät für Architektur Forschungslabor für Haustechnik Lehrstuhl für Bauklimatik und Haustechnik Karl-Benz-Straße 15, D-85221 Dachau mit positivem Prüfergebnissen für einen Feuerwiderstand L_{A90} ⁸ entsprechen. Die Rezepturen sind zusätzlich beim DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Zur Aufnahme der Bewehrung, müssen die Formstücke jeweils in den Eckbereichen Lochkanäle (Ø 22-37 mm) beinhalten, die im Hinblick auf die Beanspruchungen beim Transport und beim Versetzen Bewehrungsstäbe aufnehmen sollen.

Die mit diesen Zuschlägen hergestellten Formstücke erfüllen eine Feuerwiderstandsdauer entsprechend Abschnitt 5.

3. Der Abschnitt 2.2.3 erhält folgende Fassung:

2.2.3 Formstücke nach DIN EN 1806:2006-10⁹ und DIN EN 13069:2005-10⁷

Die verwendeten Formstücke aus Keramik müssen der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 1806⁴ und DIN EN 13069⁷ mit der Produktklassifizierung T400-N1-D-3 entsprechen.

Die Formstücke werden aus Ton, Lehm oder tonigen Massen mit oder ohne Zusatzstoffe geformt und gebrannt.

⁸ L_{A90} Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN 18160-60: 2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (mit thermischer Vorbehandlung)

⁹ DIN 1806:2006-10 Abgasanlagen - Keramik-Formblöcke für einschalige Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfmethoden

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.1-3416

Seite 4 von 5 | 10. Juni 2014

Die Zusammensetzung der Zuschlagstoffe muss den Angaben des Prüfberichtes Nr. 3542-2, 3542-8, 3542-9, 3542-14A der Technischen Universität München Fakultät für Architektur Forschungslabor für Haustechnik Lehrstuhl für Bauklimatik und Haustechnik Karl-Benz-Straße 15, D-85221 Dachau mit positivem Prüfergebnissen für einen Feuerwiderstand L_{A90}^8 entsprechen. Die Rezepturen sind zusätzlich beim DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt. Form und Maße der Formstücke müssen den jeweiligen Angaben der Hersteller- und Konformitätserklärung entsprechen. Die Formstückhöhe beträgt beschliffen 249 mm oder 332 mm und unbeschliffen 240 mm oder 323 mm. Die Druckfestigkeit muss für werkseitige Vorfertigung $\geq 10 \text{ N/mm}^2$ und die Rohdichte $\leq 1,15 \text{ kg/dm}^3$ betragen.

Zum Versetzen der unbeschliffenen Formstücke aus Ziegelstein ist Mörtel der Gruppe II oder IIa nach DIN 1053-1 und für die geschliffenen Formstücke Mörtel mit der Bezeichnung "KAMTEC-Mantelsteinmörtel" der Franken Maxit Mauermörtel GmbH & Co. bzw. KAMTEC-Mörtel oder "Poroton-Dünnbettmörtel" Typ I oder IV der Firma quick-mix zu verwenden.

4. Der erste Satz im Abschnitt 2.2.4 erhält folgende Fassung:

Die unter Abschnitt 2.3.1 aufgeführten Eckbewehrungsstäbe sind unter der Verwendung von z. B. Ankermörtel mit der Bezeichnung "AVG-QM S5" der Firma quick mix GmbH & Co. KG, "Addiment Ankermörtel 3" der Firma Sika Deutschland GmbH, Ankermörtel der Firma Franken Maxit Mauermörtel GmbH & Co. oder gleichwertig (z. B. Ankermörtel 5) in die Lochkanäle einzubauen.

5. Der erste Satz im Abschnitt 4.4.1 erhält folgende Fassung:

Die in der Anlage 3 des Bescheids vom 26. September 2011 dargestellten Mündungsausbildungen können für Abgasanlagen mit mehreren lichten Querschnitten für verschiedene Abströmvarianten kombiniert werden. Bei Verwendung des Luft-Abgas-Schornsteins bzw. eines Luft-Abgas-Systems in Verbindung mit anderen Abgasanlagen, z. B. Abgasleitungen (Gruppe), ist der Kopf so auszubilden, dass Abgase nicht in den Luftschacht eintreten können.

5. Der Abschnitt 5.1 erhält folgende Fassung:

5.1 Feuerwiderstand von Geschoss zu Geschoss

Die verschiedenen Systeme weisen die in Tabelle 4 genannten Feuerwiderstände in Gebäuden von Geschoss zu Geschoss auf.

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.1-3416

Seite 5 von 5 | 10. Juni 2014

Tabelle 4 :

Systemabgas- anlage	Tempera- turklasse	Werkstoff Außen- schale	Dicke der Außen- schale	Dämmstoff -dicke	Luft- schicht	Feuer- wider- stand
ISS (12-14)	≤ T400	Leicht- beton	≥ 50 mm	-	≥ 20 mm	LA90 ⁸
ISS (12-14)	≤ T400	Ziegel	≥ 70 mm	-	≥ 40 mm	
IS/ISS (16-20)	≤ T400	Leicht- beton	≥ 40 mm	≥ 20 mm	-	
IS/ISS (16-20)	≤ T400	Ziegel	≥ 50 mm	≥ 20 mm	-	
LASW	≤ T400	Leicht- beton	≥ 50 mm	≥ 20 mm	≥ 20 mm	
LASW	≤ T400	Ziegel	≥ 70 mm		≥ 40 mm	
Techno ZK	≤ T400	Ziegel	≥ 50 mm	≥ 20 mm	-	
Poroton ZK (12-14)	≤ T400	Ziegel	≥ 70 mm	-	≥ 40 mm	
Poroton ZK (16-20)	≤ T400	Ziegel	≥ 50 mm	≥ 20 mm		
HI	≤ T400	Leicht- beton	≥ 40 mm	≥ 20 mm	-	

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt